

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 31. Januar 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna,
Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES
Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-
BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON
Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Wegeunterhalt 2018. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 450.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 450.000,00 € im Haushalt 2018 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.01.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2018 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 450.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Jagdverpachtung der Jagdlose der Gemeinde Sankt Vith für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 30.04.2030. Genehmigung der Aufteilung der Jagdlose und des Lastenheftes der Jagdverpachtung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Jagdpachtverträge für die Gemeindejagdlose am 30. April 2018 ablaufen;

Aufgrund des vorliegenden Lastenheftes, aufgestellt durch die Forstverwaltung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden;

Aufgrund der dem Lastenheft beigelegten Aufstellung der zu verpachtenden Jagdlose;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt einstimmig:

Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung der Jagdlose der Gemeinde Sankt Vith, gültig vom 01. Mai 2018 bis zum 30. April 2030, sowie die beiliegende Aufstellung der Jagdlose zu genehmigen.

3. Instandsetzung des Spritzenhauses in Emmels (Dach, Tor, Fenster und Bering). Genehmigung des Projektes, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.01.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Spritzenhauses in Emmels (Dach, Tor, Fenster und Bering).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2018 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag (Dacharbeiten und Materiallieferungen) wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

4. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1^o, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher

Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, 2° und Art. 90, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 23.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 16.01.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 23.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, wobei wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

5. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar zur Ausstattung der neuen Schulmediodothek in Recht. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die neue Schulmediodothek in Recht ausgestattet werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung der erforderlichen mobilen Einrichtungsgegenstände;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1°, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, 2° und Artikel 9, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf insgesamt 4.345,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 16.01.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von mobilen Einrichtungsgegenständen zur Ausstattung der Schulmedothek Recht, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 4.345,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, wobei wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Mobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

6. Annahme des Jahresberichtes 2017 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2017;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

7. Ankauf von 5 neuen PC's für die Verwaltung der Gemeinde. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass 5 neue PC's erforderlich sind um den reibungslosen Ablauf der Gemeindedienste zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 31.01.2017 über die Lieferung von Informatikmaterial für die Gemeindeverwaltung Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um die Erweiterung des bereits bestehenden Auftrags handelt gemäß Artikel 38/1, Absatz 1, 1° des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Materiallieferungen mit Installation beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 104/742-53 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2018 angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von 5 neuen PC's für die Verwaltung der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter Artikel 104/742-53 eingetragen und werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2018 angepasst.

Artikel 4: Der Auftrag wird gemäß Artikel 38/1, Absatz 1, 1° des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen.

8. Abschluss einer Vereinbarung mit der "Société régionale wallone du transport" für das Ersetzen von 19 Buswartehäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung mit der "Société régionale wallone du transport" für das Ersetzen von 19 veralteten Buswartehäuschen in Holz durch 19 Aluminium-Buswartehäuschen;

Aufgrund der durch die TEC Lüttich-Verviers erstellten Auflistung der Buswartehäuschen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.01.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten auf zirka 8.000,00 € pro Buswartehäuschen geschätzt werden können, was einen Gesamtbetrag von 152.000,00 € ausmacht;

In Anbetracht dessen, dass die Buswartehäuschen zu 80 % von der "Société régionale wallone du transport" bezuschusst werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 422/741-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung mit der "Société régionale wallone du transport" für das Ersetzen von 19 veralteten Buswartehäuschen in Holz durch 19 Aluminium-Buswartehäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zum Schätzwert von 152.000,00 € (bei einer zu erwartenden Bezuschussung in Höhe von 80 %) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Vereinbarung zu beauftragen.

9. Renovierung und Umbau der Feuerwehrrhalle in Sankt Vith. Zurkenntnisnahme der Ausschreibungsergebnisse vom 13.12.2017. Anpassung der Auftragsunterlagen zwecks Neuausschreibung der Lose A, E und F und zur Vergabe im Verhandlungsverfahren der Lose C und D.

Der Stadtrat:

Aufgrund der in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.09.2017 am 13.12.2017 erfolgten Ausschreibung des vorgenannten Projektes in mehreren Losen;

Aufgrund des beiliegenden Überprüfungsberichtes des Projektautors;

In Erwägung, dass für zwei Lose keine Angebote abgegeben worden sind;

In Erwägung, dass das Gesamtbudget für diese Arbeiten durch den Stadtrat auf 475.000,00 € (Honorar und MwSt. inbegriffen) festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass das Projekt gemäß den Vorschlägen des beauftragten Architekten in verschiedenen Punkten (u.a. Dach, Heizung, Belüftung) angepasst werden sollte, um die festgelegten finanziellen Vorgaben einhalten zu können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 2 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz, Herr WEISHAUPT Klaus):

Die Ausschreibung vom 13.12.2017 für die Lose A (Dach), E (Innenschreinerei), F (Heizungsanlage und Lüftung) ohne Folge zu belassen und mit neuen technischen Parametern neu auszuschreiben, wobei das Los E gegebenenfalls durch Streichen des Postens 09 (kompletter Dachinnenausbau über Wohnung nach Dacharbeiten) unter Vorbehalt des Einverständnisses des Anbieters im Rahmen der Ausschreibung vom 13.12.2017 vergeben werden könnte.

Die Lose C (Rohbauarbeiten) und D (Elektroinstallation) wegen fehlender Angebote und in Ausführung des Artikels 42, §1, 1., c) im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Immobilienangelegenheiten

10. Verkauf der Parzelle Nr. 169 W5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith an die Eheleute WEIGERT-WEIBEL.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Jean-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft in der John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 169 W5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.06.2014, und der Urkunde des Notars Gido SCHÜR vom 11.09.2014, mit welcher den Eheleuten WEIGERT-WEIBEL Gelände aus den Gemeindeparzellen Nr. 169 X2 und Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, verkauft wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass in der besagten Urkunde eine Kaufoption für ein Teilstück der ehemaligen Parzelle Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, Los 2, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 10.06.2014, die heutige Parzelle Nr. 169 W5, festgelegt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 22.01.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 169 W5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 1.593 m², an die Eheleute Jean-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft in der John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 95.580,00 € und zu den in der Verkaufsurkunde des Notars Gido SCHÜR vom 11.09.2014 festgelegten Bedingungen zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute Jean-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL sind.

11. Geländetausch in Schönberg, Mühlenkaul, zwischen Herrn Peter MEYER und der Gemeinde Sankt Vith, sowie Übertragung von Gelände an die Familie SCHRÖDER.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Peter MEYER, wohnhaft in Andler, 4, 4782 Sankt Vith, vom 15.11.2017;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 09.11.2017;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.12.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Peter MEYER vom 26.11.2017;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung der Eheleute Freddy und Nelly SCHRÖDER-POELS, wohnhaft in Begijnenstraat, 31, 3060 Bertem, des Herrn Gerry SCHRÖDER, wohnhaft in Begijnenstraat, 29, 3060 Bertem, der Frau Cindy SCHRÖDER, wohnhaft in Streeklaan, 42, 3060 Bertem und des Herrn Jan HEYNDRICKX, wohnhaft in Streeklaan, 42, 3060 Bertem, vom 25.12.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 3, Flur F, so wie sie auf den Vermessungsplänen des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 09.11.2017 und des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.12.2017 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 2, gelegen entlang der Parzelle Nr. 222 R, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 102 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 09.11.2017 mit blauem Farbstrich umrandet ist;

- Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen entlang der Parzellen Nr. 244 K und Nr. 218 E, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 147 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.12.2017 mit roter Farbe hinterlegt ist.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 102 m² an Herrn Peter MEYER, wohnhaft in Andler, 4, 4782 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Peter MEYER im Gegenzug das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 190 m², Teilstück der Parzelle Nr. 222 R, katastriert Gemarkung 3, Flur F, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 09.11.2017 mit gelbem Farbstrich umrandet ist.

Artikel 3: Das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Teilstück, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.12.2017 mit roter Farbe hinterlegt ist, mit einer vermessenen Fläche von 147 m² ohne Zahlung eines Kaufpreises an die Eheleute Freddy und Nelly SCHRÖDER-POELS, wohnhaft in Begijnenstraat, 31, 3060 Bertem, des Herrn Gerry SCHRÖDER, wohnhaft in Begijnenstraat, 29, 3060 Bertem, der Frau Cindy SCHRÖDER, wohnhaft in Streeklaan, 42, 3060 Bertem und des Herrn Jan HEYNDRICKX, wohnhaft in Streeklaan, 42, 3060 Bertem, zu übertragen. Es handelt sich hierbei um Gelände, welches ihre Vorgänger 1994 kostenlos an die Gemeinde Sankt Vith übertragen haben.

Artikel 4: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 1 aus der Parzelle Nr. 222 R, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 190 m² in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 5: Dass die jeweiligen Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Peter MEYER und der Familie SCHRÖDER sind und die Kosten der Beurkundung der Geländetransaktion beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 6: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

12. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith in Schönberg, Bürgerschaft, an die Eheleute KELLER-GIL GONZALEZ und an Frau Céline BERNERS und Herrn Jérôme PARMENTIER.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute David und Jennyleth KELLER-GIL GONZALEZ, wohnhaft in der Luxemburger Straße, 81/1/2, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Schönberg, Bürgerschaft, katastriert Gemarkung 3, Flur G, vor den Parzellen Nr. 54 G und Nr. 54 T;

Aufgrund des Antrages der Frau Céline BERNERS und des Herrn Jérôme PARMENTIER, beide wohnhaft in der Luxemburger Straße, 68/0006, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Schönberg, Bürgerschaft, katastriert Gemarkung 3, Flur G, vor der Parzelle Nr. 54 T;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 12.10.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 09.11.2017, laut welchem der Wert des Geländes 20,00 €/m² beträgt;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 130 m², gelegen vor den Parzellen Nr. 54 G und Nr. 54 T, katastriert Gemarkung 3, Flur G, sowie das Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 2 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 54 T, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 12.10.2017 mit blauem (Los 3) und orangem (Los 4) Farbstrich umrandet sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 3 an die Eheleute David und Jennyleth KELLER-GIL GONZALEZ, wohnhaft in der Luxemburger Straße, 81/1/2, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 20,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute David und Jennyleth KELLER-GIL GONZALEZ an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 130 m² x 20,00 €/m² = 2.600,00 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 4 an Frau Céline BERNERS und des Herrn Jérôme PARMENTIER, beide wohnhaft in der Luxemburger Straße, 68/0006, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 20,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Céline BERNERS und Herrn Jérôme PARMENTIER an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 2 m² x 20,00 €/m² = 40,00 €.

Artikel 4: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute KELLER-GIL GONZALEZ und der Frau Céline BERNERS und des Herrn Jérôme PARMENTIER, sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

13. Geländetausch in Lommersweiler, Ourweg, zwischen Herrn Luc HASELIER und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Luc HASELIER, wohnhaft in Gut Wammen, 1, 52538 Havert, Deutschland;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 23.11.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Luc HASELIER vom 06.12.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Das Los 5 mit einer vermessenen Fläche von 11 m², angrenzend an die Parzelle Nr. 161 B, katastriert Gemarkung 4, Flur L, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 23.11.2017 in blauer Farbe hinterlegt eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 5 mit einer vermessenen Fläche von 11 m² an Herrn Luc HASELIER, wohnhaft in Gut Wammen, 1, 52538 Havert, Deutschland, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Luc HASELIER im Gegenzug folgende Lose, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 23.11.2017 eingezeichnet sind:

- Los 1, Teilstück der Parzelle Nr. 161 B, katastriert Gemarkung 4, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 45 m²;

- Los 2, Teilstück der Parzelle Nr. 161 B, katastriert Gemarkung 4, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 231 m²;

- Los 3, Teilstück aus der Parzelle Nr. 163 B, katastriert Gemarkung 4, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 40 m².

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Lose 1, 2 und 3 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Vermessungskosten zu Lasten des Herrn HASELIER sind, wobei die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

14. Übertragung einer Parzelle in der Gemeinde Sankt Vith vom privaten in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit die Parzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, gelegen am Kreisverkehr

"An den Linden" mit einer Fläche von 167 m², aus dem Privateigentum der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu übertragen.

Verschiedenes

15. Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Sankt Vith vom 24.05.2012. Ergänzung des Artikels 46.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.05.2012 zur Festlegung einer Beerdigungs- und Friedhofsordnung;

Aufgrund dessen, dass Mitbürger an das Standesamt herangetreten sind mit dem Antrag auf Überlassung eines Urnengrabes im Gedenken an ihre Familienangehörigen, die infolge von Kriegshandlungen, Verfolgungen oder Völkermord ihr Leben lassen mussten;

In Erwägung dessen, dass es für deren Hinterbliebene wichtig ist, eine Stätte der Trauer zu haben;

Aufgrund des Artikels 46 der Beerdigungs- und Friedhofsordnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der Artikel 46 der Beerdigungs- und Friedhofsordnung wird wie folgt ergänzt:

Das Gemeindegremium ist nach Vorlage eines Antrages auf Zurverfügungstellung eines Urnengrabes oder einer Urnennische berechtigt, von vorstehender Regelung abzuweichen, um Hinterbliebenen von Völkermord oder anderen Kriegshandlungen einen Ort des Gedenkens an ihre Familienangehörigen zu ermöglichen. Diese Ausnahme gilt nur für die Antragsteller, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sankt Vith haben.

16. Projekt "Charmante Klosette": Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 2013, mit welchem das Projekt "Charmante Klosette" für 5 Jahre (für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2018) auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith genehmigt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt zur vollsten Zufriedenheit aller Parteien abgeschlossen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Verantwortlichen das in 2012 gestartete Projekt für die Jahre 2018 und 2019 gerne unter den gleichen Bedingungen fortführen möchten;

Aufgrund des vorliegenden Musters der schriftlichen Vereinbarung mit den Geschäftsleuten, die sich aktiv an dieser Aktion beteiligen möchten und hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) aus der Gemeindekasse erhalten sollen;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561007/332-02 der Betrag für die Aufwandsentschädigung vorgesehen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt "Charmante Klosette" für die Jahre 2018 und 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Den beiliegenden Mustervertrag der Vereinbarung mit den Geschäftsleuten (Eigentümer oder Betreiber) zu genehmigen, wobei die jeweilige Aufwandsentschädigung auf 250,00 € jährlich für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 festgelegt wird.

Artikel 3: Ein entsprechender Betrag wird im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561007/332-02 für den betreffenden Zeitraum eingetragen werden.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation der regionalen Gas- (Dekret vom 19.12.2002, Artikel 31quater, §4, Absatz 2) und der Elektrizitätsmärkte (Dekret vom 12.04.2001, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), erstatten die lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres Bericht, mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres, sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2017 gemäß Vorlage.

Finanzen

18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 02.11.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.11.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 27.11.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.11.2017;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 28.12.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.743,69 €

auf der Ausgabenseite: 15.743,69 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan ohne Bermerkung für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 02.11.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 15.743,69 €

auf der Ausgabenseite: 15.743,69 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.698,69 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr

2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 29.10.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 30.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 21.11.2017;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 14.12.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	232.641,92 €
auf der Ausgabenseite:	232.641,92 €
Rückzahlbarer außerordentlicher Zuschuss:	85.916,47 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 29.10.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	232.641,92 €
auf der Ausgabenseite:	232.641,92 €
Rückzahlbarer außerordentlicher Zuschuss:	85.916,47 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2018. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.678.762,36 €	2.428.579,12 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		946.603,44 €
Kassenstand 31.12.2017:	1.262.716,88 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2018:		566.296,68 €
Total ordentlicher Dienst:	3.941.479,24 €	3.941.479,24 €
<u>Außerordentlicher Dienst:</u>	40.896,56 €	987.500,00 €.

Abhebung vom gewöhnlichen Dienst:	946.603,44€	
Total außerordentlicher Dienst:	987.500,00€	987.500,00€

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."